

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den als Stations-Kontrolöre in Trier beziehungsweise Frankfurt a. M. fungirenden Zoll-Inspektoren Dolhopf und von Perichhoff ist von der königlich bayerischen Regierung der Titel Ober-Zoll-Inspektor verliehen worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. v. Mts. beschlossen, daß die Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 (Central-Blatt für 1888 S. 459 unter II) Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt wird.

Berlin, den 10. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober d. J. beschlossen, dem §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, (Central-Blatt für 1887 Seite 419) an Stelle der bisherigen die folgende Fassung zu geben:

Das Hauptamt führt über die ertheilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Notizbuch und stellt vierteljährlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, monatlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach der Anlage R 8 auf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die in Gemäßheit der Ziffer II der Bestimmungen, betreffend die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung — Bundesrathsbeschluß vom 24. Januar 1889 —, nach dem Muster der Anlage 7 aufzustellenden, bisher dem Reichsschatzamt mitgetheilten Nachweisungen sind fortan nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 2 daselbst*) zu behandeln und demzufolge von den Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Das Muster Anlage 7 erhält am Kopfe folgende Aufschriften (wie Anlage 1):

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Hauptamtsbezirk:

Einsendungsstermine:

für die Hauptämter bis zum 1. Februar,
für die Direktivbehörden bis zum 15. März des
folgenden Jahres.

*) Vgl. Central-Blatt für 1889 S. 209.



Anlage 7.

Nachweisung

der

Alkoholausbente aus dem bemaischten Bottichraum in den mehrlige Stoffe beziehungsweise Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien für das Betriebsjahr 18...../.....

A r t der in Betrieb gewesenen Brennereien.	Von den Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien, welche die Steuer											
	zum vollen Satz und daneben den Zuschlag von 0,04 M. für das Liter reinen Alkohols				zum vollen Satz (ohne den Zuschlag)		zu 9/10 des vollen Satzes		zu 8/10 des vollen Satzes		zu 7/10 des vollen Satzes	
	an reinem Alkohol hergestellt		an reinem Alkohol hergestellt		an reinem Alkohol hergestellt		an reinem Alkohol hergestellt		an reinem Alkohol hergestellt		an reinem Alkohol hergestellt	
	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt	an Bottichraum bemaischt
1.	H e k t o l i t e r .											
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a. Gesehbrennereien . . .												
b. Getreidebrennereien ohne Gesehfabrikation .												
c. Kartoffelbrennereien ohne Gesehfabrikation .												
d. Melasse- u. Brennereien	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—

A r t der in Betrieb gewesenen Brennereien.	Von den statt der Maischbottichsteuer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien, welche den Zuschlag von									
	0,20 M.		0,18 M.		0,16 M.		0,14 M.		0,12 M.	
	für das Liter reinen Alkohols entrichtet haben, sind									
	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt
1.	H e k t o l i t e r .									
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
a. Gesehbrennereien . . .			—	—	—	—	—	—	—	—
b. Getreidebrennereien ohne Gesehfabrikation .										
c. Kartoffelbrennereien ohne Gesehfabrikation .							—	—	—	—

Anleitung.

1. Brennereien, welche verschiedenen Steuersätzen unterlegen haben, sind bei derjenigen Kategorie in Ansatz zu bringen, welcher sie innerhalb des Betriebsjahres am längsten angehört haben, wenn sich aber hieraus die Zuteilung nicht ergibt, bei derjenigen Kategorie, zu welcher sie nach ihren regelmäßigen Betriebsverhältnissen gehören.
2. Die Mengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Litern sind bei der Aufschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Litern und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.



Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Nikolaiken im Bezirk des Hauptzollamts zu Johannisburg ist in ein Steueramt II. umgewandelt und zu Arns in demselben Hauptamtsbezirk ein Steueramt II. errichtet worden.

Das Steueramt II. zu Bleicherode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen ist aufgehoben worden.

Die dem Steueramt I. zu Peine im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim erteilte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein ist zurückgezogen worden.

Die bisher dem Hauptsteueramt zu Nordhausen unterstellten Steuerämter zu Heiligenstadt und Worbis sind dem Hauptsteueramt zu Langensalza zugewiesen worden.

In Stralsund ist eine mit dem dortigen Hauptzollamte verbundene, und in Barth, im Hauptamtsbezirk Stralsund, eine mit dem Nebenzollamt I. zu Barth verbundene Zuckersteuerstelle errichtet worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Stralsund ist für die daselbst neuerrichtete „Stralsunder Zuckerfabrik, Aktiengesellschaft“, und die Zuckersteuerstelle zu Barth für die neu errichtete „Barther Aktien-Zuckerfabrik“ zuständig.

Das Steueramt I. zu Lüdinghausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster ist nach Dülmen in demselben Hauptamtsbezirk verlegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. ist die Zuckerfabrik zu Körbisdorf, für welche bisher das Steueramt I. zu Merseburg als Zuckersteuerstelle zuständig war, der Zuckersteuerstelle in Müheln zugetheilt worden.

Das Steueramt I. zu Neumittelwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dels ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I. zu Dahme im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Rohtaback (Nr. 25 v 1 des Zolltarifs) und

dem Steueramt I. zu Dorsten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über das für den Fabrikanten N. Baton daselbst eingehende rohe einfache Leinengarn (nur geweißtes [Bündel-]Garn) der Tarifnummer 22 a.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza ist in der Stadt Mühlhausen i. Th. auf dem Bahnhofs daselbst ein Steueramt I. errichtet worden, welches die Bezeichnung Steueramt I „Bahnhof“ zu Mühlhausen i. Th. erhalten hat. Das bereits in Mühlhausen i. Th. bestehende Steueramt I. hat die Bezeichnung Steueramt I „Stadt“ zu Mühlhausen i. Th. erhalten. Die beiden Aemter haben folgende Abfertigungsbefugnisse:

I. Steueramt I (mit Niederlage) „Stadt“ zu Mühlhausen i. Th.:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II mit Ausnahme der Abfertigung der unter Eisenbahnverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback,

Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

Abfertigung von Wollenwaaren Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,

Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Tabacks, des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 unter b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891,

Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II,

Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II,

Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

II. Steueramt I „Bahnhof“ zu Mühlhausen i. Th.:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,

Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,

Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, Abfertigungen im Eisenbahnverkehr

- a) Waaren-Ein- und Ausgang (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
- b) Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
- c) Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs),
- d) Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitschein-güter,

Abfertigung von

- a) Baumwollengarn Nr. 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
- b) Wollenwaaren Nr. 41d 5 und 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,
- c) Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2,

Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Bieres, Tabacks, des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 unter b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891, Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II,

Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II, Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Im Königreich Bayern.

Zu St. Martin im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pf. ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Weinsendungen errichtet worden.

Zu Friedensau ist eine Zuckersteuerstelle errichtet worden, welche eine besondere Geschäftsabtheilung des Hauptzollamts zu Ludwigshafen bildet. Dieselbe ist zuständig für die Zuckerfabrik in Friedensau.

Der Uebergangsstelle zu Bellheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pf. ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Wein erteilt worden.

Im Königreich Württemberg.

In Kupferzell, Haag und Künzelsau sind Grenzsteuerämter errichtet und es ist denselben die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz erteilt worden.

Die Grenzsteuerämter Kupferzell und Haag sind dem Kameralamt Dehringen, dasjenige in Künzelsau dem Kameralamt Schönthal unterstellt.

In Elsaß-Lothringen.

Am Bahnhof zu Wischweiler, dem Sitz eines Steueramts I., im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hagenau ist eine Zollabfertigungsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und zur Erledigung von Begleitzetteln errichtet worden.

Dem Steueramt II. zu Falkenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste beigelegt worden.